



Mustervoranschläge und Rechnungsabschlüsse für die VRV 2015 zum Download

Um die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung der VRV 2015, die mit den Budgetvoranschlägen im Herbst 2019 beginnt, bestmöglich zu unterstützen, stehen seit April österreichweit gültige Mustervoranschläge und Musterrechnungsabschlüsse zur Verfügung. Durch das Projekt wird nicht nur die Arbeit unserer GEMEINDEN und der EDV-Anbieter erleichtert, sondern auch ein österreichweiter Standard geschaffen.

Die Einführung der VRV 2015 nähert sich in Riesenschritten. Nun stellen der Gemeindebund und Städtebund ein weiteres wichtiges Unterstützungsangebot für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN zu Verfügung.

Seit April stehen die im Auftrag des Gemeindebundes und Städtebundes ausgearbeiteten Mustervoranschläge und -rechnungsabschlüsse für die VRV 2015 für alle Gemeinden unter www.gemeindebund.at zum Download bereit.

Österreichweit gültige Vorlagen für VRV 2015

Ziel dieses Projektes war es, eine österreichweit abgestimmte Vorlage zum Voranschlag und Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 für alle Städte und Gemeinden, die Gemeindeabteilungen der Länder sowie die Softwareanbieter zu erstellen.

Durch das gemeinsame Projekt des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), der Gemeindeaufsichten und Gemeindebünde der Länder wird es nun möglich, die künftigen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden nicht nur

inhaltlich, sondern auch, was ihre Gliederung und das Design betrifft, österreichweit einheitlich darzustellen.

Reale Daten von drei Pilotgemeinden

Maßgeblichen Anteil an den Ergebnissen des Projektes haben die drei beteiligten Pilotgemeinden Klagenfurt, Trofaiach und

enthalten die Realdaten der Pilotgemeinden aus den Jahren 2015 und 2016. Darüber hinaus steht auch ein umfassender Endbericht zur Erläuterung der Ziele, Vorgehensweisen und Projektinhalte zur Verfügung.

Gemeinsamer Standard

Das österreichweite Projekt ermöglicht es auch, die Entwicklungskosten auf allen Ebenen zu minimieren und einen Mindeststandard für die Umsetzung der VRV 2015 zu verankern. Besonders wichtig war es den Auftraggebern aber auch, eine länderübergreifende Darstellung zu ermöglichen, die nun zu einer einheitlichen EDV-Umsetzung führen

dar. Die nun zur Verfügung stehenden Muster richten sich somit ganz besonders an die EDV-Dienstleister der Gemeinden und all jene Personen innerhalb und außerhalb der Gemeinden, die mit den umfangreichen Vorarbeiten zur Einführung des neuen Rechnungswesens betraut sind.

VRV 2015 ab Herbst 2019

Die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung für Länder und Gemeinden wurde im Herbst 2015 erlassen und erstmalig im Jänner 2018 novelliert. Mit Herbst 2019 ist der erste neue Voranschlag zu erstellen und ab 2020 zu buchen.

Der Gemeindebund Steiermark stellt auf seiner Homepage unter www.gemeindebund.steiermark.at alle aktuellen Informationen zum Thema VRV 2015 in einem speziellen Infobereich zur Verfügung. Dieser wird laufend auf dem neuesten Stand gehalten.



Zur Vorbereitung für die VRV 2015 stehen nun Mustervoranschläge und -rechnungsabschlüsse zur Verfügung.

Adobe Stock

Grafenwörth. Die drei Gemeinden repräsentieren unterschiedliche Gemeindegrößen, was die Ergebnisse für alle Gemeinden anwendbar macht.

Die zur Verfügung stehenden Muster-Rechnungsabschlüsse und Voranschläge

soll.

Gemeinsam mit den Arbeiten zur Aktualisierung und Erweiterung des Kontierungsleitfadens stellen die Projektergebnisse auch den zentralen Input für die Anfang dieses Jahres erfolgte erste Novelle zur VRV 2015

Sollten Sie Fragen zur VRV 2015 haben, so stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir werden Ihnen auch in Kürze unser umfassendes Aus- und Fortbildungsprogramm für die Umsetzung in Ihrer Gemeinde vorstellen.

Kontakt:

Tel.: 0316 / 82 20 79

post@gemeindebund.steiermark.at

Leistungen unserer externen

Wie wir via Rundmails und in den vorangegangenen Ausgaben der Gemeinde informiert haben, bieten Gemeindebund Steiermark und Städtebund Steiermark ihren Mitgliedsgemeinden die Dienstleistung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an, den jede Gemeinde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen beauftragen und namhaft machen muss. Nun stehen die genauen Details fest.

Für Rückfragen steht das Team des Gemeindebundes unter 0316 / 82 20 79 gerne zur Verfügung!

In Absprache mit den jeweiligen EDV-Dienstleistungsunternehmen in der Steiermark haben wir bereits das Leistungsspektrum des Datenschutzbeauftragten sowie jenes des EDV-Dienstleisters definiert und die Schulungskonzepte abgestimmt. Sie sollten die entsprechenden Dienstleistungsangebote Ihres EDV-

Anbieters bereits erhalten haben oder demnächst erhalten. Der Gemeindebund Steiermark und der Städtebund - Landesgruppe Steiermark werden dazu eine gemeinsame Tochtergesellschaft gründen und Ihnen zur Erfüllung Ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen folgende Leistungen anbieten.

Leistungen, die unsere speziell ausgebildeten Datenschutzbeauftragten für die STEIRISCHEN GEMEINDEN übernehmen:

- ◆ Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und/oder des Auftragsverarbeiters hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;
- ◆ Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der technisch organisatorischen Maßnahmen;
- ◆ Überprüfung der Strategien des Verantwortlichen (das ist immer die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister!) für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten;
- ◆ Unterstützung hinsichtlich der Sensibilisierung und erforderlicher Schulungsmaßnahmen der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter;
- ◆ Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde - insbesondere Tätigkeit als Anlaufstelle in mit der Verarbeitung von Daten zusammenhängenden Fragen;
- ◆ Anlaufstelle für betroffene Personen zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehen.

Zur ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistungen sorgen die Gemeinden und ihr EDV-Dienstleister für die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- ◆ Möglichst frühe Einbindung des Datenschutzbeauftragten in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen.
- ◆ Sicherstellung des Zugangs zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen.
- ◆ Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben an keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben gebunden.
- ◆ Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar dem Verantwortlichen und/oder dem EDV-Dienstleister.

Datenschutzbeauftragten

Um Ihnen ein möglichst kostengünstiges Angebot machen zu können, müssen folgende Leistungen von den Gemeinden (oder den EDV-Anbietern im Auftrag der Gemeinden) erbracht werden:

- ▶ Basisausbildung/Information für alle Mitarbeiter (kann z.B. durch E-Learning-Tools erfolgen - dieses wird Ihnen von den EDV-Anbietern zur Verfügung gestellt);
- ▶ Schulungen des Schlüsselpersonals;
- ▶ Erstellung des (online-)Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten und dessen Befüllung.

Mit den EDV-Dienstleistern ist vereinbart, dass als Grundlage für diese Arbeiten die von der FH Hagenberg im Auftrag von Städte- und Gemeindebund erstellten Unter-

lagen verwendet werden. Dies gewährleistet nicht nur eine klare und einheitliche Vorgehensweise, sondern beschreibt auch den aktuellen „Stand der Technik“ (einheitlicher Qualitätsstan-

dard). Bei Bedarf erstellen wir auch für die Funktion eines Datenschutzbeauftragten für gemeindeeigene Gesellschaften, insbesondere KGs, ein gesondertes Angebot.

Optional bieten wir zur Absicherung Ihrer Risiken auch ein speziell auf die aus dem Datenschutzrecht möglicherweise entstehenden Haftungsfälle abgestimmtes Versicherungsprodukt an.

Konkretes Angebot und Kosten:

Wir stellen Ihrer Gemeinde zu einer jährlichen Pauschale von EUR 2.000,00 zzgl. 20 % USt. folgende Leistungen zur Verfügung, wobei in diesem Betrag ein Beratungstag zu 8 Stunden vor Ort jedoch zzgl. Reisekosten inbegriffen ist:

- ▶ Namhaftmachung eines Datenschutzbeauftragten;
- ▶ Hotline für Fragen im Zusammenhang mit den Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;
- ▶ Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen (Bürgermeister/in) hinsichtlich seiner Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;
- ▶ Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der technisch organisatorischen Maßnahmen;
- ▶ Überprüfung der Strategien des Verantwortlichen (Bürgermeister/in) für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten;
- ▶ Unterstützung hinsichtlich der Sensibilisierung und erforderlicher Schulungsmaßnahmen der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter;
- ▶ Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde - insbesondere Tätigkeit als Anlaufstelle in mit der Verarbeitung von Daten zusammenhängenden Fragen;
- ▶ Anlaufstelle für betroffene Personen zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehen.

Sollte der notwendige Aufwand für die beschriebenen Leistungen mehr als 8 Stunden im Jahr betragen, so werden diese zusätzlichen Stunden mit einem Stundensatz von EUR 100,00 zzgl. 20 % USt sowie zzgl. Reisekosten verrechnet.



Steuerliche Absetzbarkeit von Gemeindemandatare: Worauf

Bezüge, Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder von Gemeindemandataren gelten als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und fallen daher unter das Einkommensteuergesetz (EStG). Wie bei jedem anderen Beruf können auch Gemeindemandatare Werbungskosten im Rahmen der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung ansetzen. Diese Werbungskosten können entweder pauschal oder im tatsächlichem Umfang mittels Belegen geltend gemacht werden.

Gemeindemandatare, also alle Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung, können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen 15 Prozent ihrer Bezüge als „Besondere Werbungskostenpauschale“ geltend machen.

15 % können pauschal abgesetzt werden

In diesem Fall können aber tatsächliche Werbungskosten nicht mehr angesetzt werden. Bemessungsgrundlage für den Pauschalbetrag sind dabei die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge (KZ 215) und sonstigen Bezüge bzw. Sonderzahlungen (KZ 220), soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind.

Die Pauschale beträgt mindestens 438 Euro und maximal 2.628 Euro und kann nie zu negativen Einkünften führen.

Tatsächliche Werbungskosten gemäß Belegen

Alternativ zur besonderen Werbungskostenpauschale können auch die tatsäch-

lichen Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn diese die allgemeine Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 Euro überschreiten.

Arbeitskleidung

Der Kleidungsaufwand kann nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um typische Berufsbekleidung oder um Arbeitsschutzkleidung handelt (z.B. Uniformen, Arbeitsmäntel oder Schutzhelme).

Aufwendungen für Bekleidung, welche üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen wird, können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bekleidung tatsächlich nur während der Arbeitszeit getragen wird oder wenn die Verwendung derartiger Kleidungsstücke im Interesse des Arbeitgebers liegt. Die Anzüge eines Bürgermeisters sind daher nicht abzugsfähig.

Arbeitszimmer

Das in der Wohnung oder im Wohnhaus gelegene Arbeitszimmer zählt nicht

zum Tätigkeitsschwerpunkt des Gemeindemandatars (VwGH 3.7.2003, 99/15/0177) und ist daher nicht abzugsfähig.

Bewirtungsspesen

Bewirtungsspesen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese im Rahmen der politischen Tätigkeit des Gemeindemandatars veranlasst wurden.

Beispielsweise sind hier Besprechungen, politische Veranstaltungen (z.B. Wahlkampfauftritte) oder auch Bälle, wenn ein Werbecharakter erkennbar ist, anzuführen.

Diese Bewirtungsspesen sind nur im Ausmaß von 50 Prozent abzugsfähig und mittels Belegen nachzuweisen. Auf der Rückseite des Belegs sollten der Grund der Bewirtung sowie die Gäste namentlich genannt werden. Aufwendungen für eigene Geburtstagsfeiern sind jedoch nicht abzugsfähig. Ebenso sind Aufwendungen für vorrangig aus Repräsentationsgründen veranlasste Feste nicht abzugsfähig.

Eintrittskarten für diverse Veranstaltungen

Eintrittskarten, die vom Gemeindemandatar gekauft werden, um eine Veranstaltung in seinem Wahlkreis zu besuchen, können abgesetzt werden.

Auch hier stellt der Werbecharakter der Veranstaltung ein Abgrenzungsmerkmal dar. Eine Veranstaltung hat insbesondere dann Werbecharakter, wenn diese im

Wahlkreis des Gemeindemandatars stattfindet.

Aber auch überregionale Veranstaltungen können unter Umständen wegen eines thematischen Bezugs zur Tätigkeit abgesetzt werden.

Fachliteratur und Abos für Tageszeitungen

Für Gemeindemandatare besteht die Möglichkeit, bei mehr als zwei Tageszeitungsabos bzw. Abos politischer Magazine die Kosten ab dem jeweils dritten Abonnement als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Fahrt- und Reisekosten

Für Fahrt- und Reisekosten gelten die allgemeinen steuerlichen Bestimmungen.

Voraussetzung für die Geltendmachung ist eine beruflich veranlasste Fahrt. Diese liegt bei Gemeindemandataren bei Fahrten zu politischen Veranstaltungen auf jeden Fall vor. Aber auch bei allen anderen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem politischen Amt stehen, kann diese geltend gemacht werden.

Bei allen anderen Fahrten kann bei Benutzung des eigenen Kfz das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 Euro je km als Werbungskosten berücksichtigt werden. Um diese Fahrten zu dokumentieren, bedarf es der Führung eines Fahrtenbuches oder vergleichbarer Aufzeichnungen aus denen der Tag, die Dauer, das Ziel, der Zweck der Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilo-

Werbungskosten für unsere Sie unbedingt achten müssen

meter hervorgehen.

Auch pauschale Tages- und Nächtigungsgelder können für beruflich veranlasste Reisen angesetzt werden, wenn eine Entfernung von mindestens 25 km in eine Richtung zurückgelegt wurde und die Dauer der Reise mehr als drei Stunden betrug.

Die Kosten der Nächtigung sind entweder alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder in Höhe des pauschalen Nächtigungsgeldes absetzbar.

Fortbildungskosten und Ausbildungskosten

Aus- und Fortbildungskosten können steuerlich geltend gemacht werden.

Hierbei geht es immer darum, ob die entsprechende Ausbildung dazu dient, im jeweiligen Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, sprich, um Kenntnisse zu erlangen, die für den jeweiligen Beruf notwendig sind.

Fortbildungen, die dazu dienen, die Funktion als Gemeindevandatar auszuüben, können demnach steuerlich geltend gemacht werden.

Partei- und Klubbeiträge

Laufende und außerordentliche Zahlungen, die der Gemeindevandatar bzw. Politiker an politische Parteien, deren Organisationen und Gliederungen zu leisten hat, sind abzugsfähig. (Freiwillige) Mitgliedsbeiträge an die Partei oder ihre Gliederungen, welche auch von Mitgliedern ohne politische

Funktion geleistet werden, sind nicht abzugsfähig.

PC, Tablet und Kosten für den Internetanschluss

Die Anschaffung eines Computers einschließlich des Zubehörs (z.B. Drucker) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung eindeutig feststeht.

Diese ist sicherlich bei jedem Gemeindevandatar anzunehmen. Hinsichtlich des Ausmaßes der privaten Verwendung sind die Werbungskosten um einen Privatanteil zu kürzen. Erfahrungsgemäß lässt sich von einer Privatnutzung von

machung der Abschreibung ist zu beachten, dass bei einer Anschaffung nach dem 30. Juni im ersten Jahr nur eine Halbjahresabschreibung geltend gemacht werden kann.

Auch die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind anteilig (berufliche Nutzung) als Werbungskosten absetzbar.

Spenden und Geschenke

Pokale und gleichartige Sachspenden können steuerlich geltend gemacht werden.

Wichtig dabei ist, dass die

meinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Diese gehören selbst dann zu privaten Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der politischen Funktion geleistet werden. Dasselbe gilt auch für Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine.

Abgesetzt werden können jedoch Kosten in Form von „Patenschaften“ für Feuerwehr- oder Rettungsaautos, wenn der Name des Spenders ersichtlich ist.

Telefonkosten

Aufwendungen für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Die Aufwendungen sind nachzuweisen.

Wahlwerbungskosten

Unter Wahlwerbungskosten versteht man Aufwendungen für Anzeigen, Plakate, Prospekte, Werbezeitungen, typische Wahlgeschenke oder Einlegeblätter. Diese Wahlwerbungskosten können nicht nur von einem Amtsinhaber, sondern auch von einem Wahlwerber, der noch nicht Gemeindevandatar ist, geltend gemacht werden, falls dieser eine realistische Chance auf ein Gemeindevandatar hat. Dies gilt auch, wenn er das angestrebte Amt nicht erlangt.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen der Gemeindegewerbeverband Steiermark 0316 / 82 20 79 bzw. post@gemeindegewerbeverband.steiermark.at gerne zur Verfügung!



Bei der Absetzbarkeit von Werbungskosten gibt es für unsere Gemeindevandatar verschiedene Möglichkeiten. Adobe Stock

mindestens 40 Prozent ausgehen.

Bei Geräten mit Anschaffungskosten von mehr als 400 Euro ist - statt den gesamten Anschaffungskosten - eine jährliche Abschreibung abzüglich Privatanteil anzusetzen. Die normale gewöhnliche Nutzungsdauer wird mit drei Jahren angenommen. Bei der Geltend-

Spende einen gewissen Werbecharakter erfüllt. Dieser ist dann gegeben, wenn der Name des Spenders oder die Funktionsbezeichnung ersichtlich ist. Auch Zahlungen wie beispielsweise eine Ballspende, Blumen Spenden oder Geschenkkörbe können abgesetzt werden.

Nicht abgesetzt werden können Spenden für ge-



Aktuelle Maßnahmen zum Breitbandausbau in Gemeinden

Neue Förderausschreibung des Bundes

Die fünfte Ausschreibung des Leerrohrförderungsprogramms des BMVIT ist ab sofort geöffnet. Förderungsansuchen können bis 11.07.2018 eingereicht werden. Insgesamt stehen für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN rund acht Millionen Euro zur Verfügung. Die Förderquote beträgt wiederum 50 Prozent.

Maximale Förderungshöhe pro Gemeinde sind 500.000 Euro. Alle Informationen zur Förderung sowie über die förderfähigen Gebiete können unter folgendem Link abgefragt werden:

<https://www.ffg.at/breitband-austria-2020>

Kommunales Investitionsprogramm

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Gemeinden möchten wir auch nochmals

festhalten, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen jedenfalls vom Kommunalen Investitionsprogramm gefördert werden.

Anträge hierfür können noch bis 30.06.2018 bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingereicht werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Gemeindegeldes Steiermark unter www.gemeindegeld.steiermark.at.

www.gemeindegeld.steiermark.at.

Breitbandveranstaltung am 17.05.2018

Für die Breitbandveranstaltung am 17.05.2018 in den Seminarräumlichkeiten des Gemeindebundes gibt es noch Restplätze! Dabei stehen die anwesenden Experten auch gerne für individuelle Beratungen zur Verfügung. Anmeldung unter: veranstaltung@gemeindegeld.steiermark.at.

Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie:

www.gemeindegeld.steiermark.at/akademie

- ◆ Kameralistik und Kamerale Doppik - Einführung und Basiswissen (für NeueinsteigerInnen): 02.05.2018
- ◆ DSGVO - Neue Rechtslage im Datenschutz: 03.05.2018
- ◆ Bundesvergaberecht - Grundlagenseminar: 07.05.2018
- ◆ Örtliche Raumplanung: all-inclusive - Grundlagenseminar: 07.05.2018
- ◆ Gebührenkalkulation - Grundlagen und praktische Anwendung: 08.05.2018
- ◆ Bundesabgabenordnung (BAO): Modul 1 - Grundlagen (bis zur Abgabefestsetzung): 08.05.2018
- ◆ Umsatzsteuergrundlagen für Gemeindebedienstete: 14.05.2018
- ◆ Die Steirische Gemeindeordnung II für Fortgeschrittene in der Gemeindeverwaltung: 14.05.2018
- ◆ Update: Besteuerung von Körperschaften öffentlichen Rechts: 15.05.2018
- ◆ Das Verwaltungsverfahren - AVG, Zustellgesetz, Rechtsschutz: 15.05.2018
- ◆ Schwerpunkte des Stmk. Baugesetzes: 16.05.2018
- ◆ Kommunalsteuer & GPLA („gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“): 16.05.2018
- ◆ Interkulturelle Kompetenz - Praxistaugliche Instrumente für Kommunikation und Konfliktmanagement: 22.05.2018
- ◆ Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson - Modul 1: 22.05.2018
- ◆ Kameralistik und Kamerale Doppik - Follow up (für Fortgeschrittene): 23.05.2018
- ◆ Bundesabgabenordnung (BAO): Modul 2 - „Nach der Abgabefestsetzung“: 23.05.2018
- ◆ Leitfaden durchs Labyrinth - Die Vergebührung im baubehördlichen Verfahren: 24.05.2018
- ◆ Visuelle Präsentation - die neuesten Trends und Möglichkeiten: 24.05.2018
- ◆ Das Melderecht - Einführung: 28.05.2018
- ◆ Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson - Modul 2: 29.05.2018
- ◆ Lebensmittel-Hygiene in Kinderbetreuungseinrichtungen - Allergien und Hysterien: 29.05.2018

Weitere Informationen zu unserem Seminarangebot finden Sie unter:
www.gemeindegeld.steiermark.at/akademie